Az. 42-170/3/2 – 376

**Antrag der Q1 Energie AG, Rheinstraße 82, 49090 Osnabrück nach § 4 BImSchG zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von entzündlichen Stoffen bzw. entzündlichen Gasen mit einer Kapazität von weniger als 30 t LNG, genehmigungspflichtig nach Ziffer 9.1.1.2 (V) des Anhangs zur 4. BImSchV am Standort Schwaiger Straße, 84130 Dingolfing auf dem Grundstück FlNr. 3177/22, Gmk. Dingolfing (LNG-Tankstelle)**

1. **Aktenvermerk**

Mit Unterlagen vom 15.12.2021, eingegangen beim Landratsamt Dingolfing-Landau am 11.01.2022, beantragte die Q1 Energie AG die Erteilung der Genehmigung nach   
§ 4 Bundesimmissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb LNG-Tankstelle, also einer Lageranlage für flüssiges Erdgas, im Wesentlichen bestehend aus einem doppelwandigen vakuumisolierten Behälter für tiefkaltes, verflüssigtes Erdgas mit einem Fassungsvermögen von 24,5 t.

Gleichzeitig wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen (§ 7 Abs. 2 UVPG, Ziffer 9.1.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG).

Durch den Träger des Vorhabens wurden die wesentlichen Angaben nach Anlage 2 zum UVPG im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemacht (s. Abschnitt 14 der Antragsunterlagen).

Nach § 7 Absatz 2 UVPG ist bei Neuvorhaben nach Ziffer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die Durchführung erfolgt in zwei Stufen als überschlägige Prüfung. In der ersten Stufe prüft die Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

Das Vorhaben überschreitet -bedingt durch Lagermenge von 24,5 t LNG -den Prüfwert nach Ziffer 9.1.1.3 des Anhangs zum UVPG.

Es war somit erstmals eine standortbezogene Vorprüfung im Rahmen dieser Beantragung durchzuführen.

Im Einwirkungsbereich des beantragten Flüssiggaslagers befinden sich keine Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), keine Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG, keine Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, keine geschützten Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG, keine Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) oder weitere in der Nr. 2.3.8 erfassten Gebiete, keine Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind und keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte.

Nach der Stellungnahme der Fachkraft für Naturschutz wurden die naturschutzfachlichen Anforderungen in der zugrundeliegenden Bauleitplanung berücksichtigt. In diese festgesetzten Grünflächen wird durch das Vorhaben allerdings eingegriffen. Durch die Umsetzung der im vorzulegenden Freiflächengestaltungsplanes für den Ausgleich des Eingriffes kann jedoch den naturschutzfachlichen Belangen ausreichend Rechnung getragen werden. Eine UVP-Pflicht ist für das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht nicht gegeben.

LNG ist für die Betankung von LKW eine umweltfreundliche Alternative zu Diesel. Mit LNG angetriebene Motoren stoßen keinen Feinstaub aus und emittieren deutlich weniger CO2 als Dieselfahrzeuge. Die Entwicklung eines bundesweiten LNG-Tankstellennetzes entspricht somit umwelt- und klimaschutzpolitischen Zielsetzungen.

In der Ausarbeitung des Ing. büros Kocks vom Dezember 2021 zur standortbezogenen Vorprüfung wird festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten am Standort nicht vorliegen. Somit ergibt sich keine UVP-Pflicht. Nach Durchsicht und Prüfung dieser Voruntersuchung und der sonstigen umweltfachlichen Belange kann zudem davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben unter Beachtung bestimmter noch im Genehmigungsbescheid zu formulierender Auflagen keine negativen Umweltauswirkungen verursacht.

Die Stellungnahmen der übrigen maßgebenden Fachstellen haben auch keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

**Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.**

Die Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im UVP-Portal Bayern öffentlich bekanntgegeben.

Landratsamt Dingolfing-Landau, 18.05.2022

SG 42

Kerstin Kameter-Schenkl

**II. Z.A.**